



CORPORATE AND M&A

Zur Parteistellung von Gesellschaftern einer GmbH im Firmenbuchverfahren

- ✦ Die **Rechtsmittelbefugnis** des Gesellschafters einer GmbH gegen Eintragungsbeschlüsse des Firmenbuchgerichts setzt voraus, dass seine **firmenbuchrechtliche Rechtssphäre berührt wird**. Dies ist etwa der Fall, wenn es um seine Eintragung oder Nichteintragung als Gesellschafter, somit um seine **eigene Gesellschafterstellung** geht. **In allen übrigen Fällen** kommt Gesellschaftern im Firmenbuchverfahren in der Regel **keine Rekurslegitimation** im eigenen Namen zu.
- ✦ Auch daraus, dass eine strittige Vorfrage wie etwa die Frage, ob ein Gesellschafterbeschluss rechtswirksam zustande gekommen ist, zu prüfen ist, lässt sich keine Rekurslegitimation einzelner Gesellschafter ableiten. Dies gilt auch für die hier zu beurteilende Eintragung des Gesellschafterbeschlusses auf Auflösung der Gesellschaft, auf Änderung der Firma durch den Zusatz „in Liqu.“, auf Abberufung der Geschäftsführer und auf Bestellung eines Liquidators.
- ✦ Anderes würde lediglich bei einer amtswegigen Löschung einer GmbH gemäß § 40 FBG gelten, die ohne zugrundeliegenden Gesellschafterbeschluss von Amts wegen erfolgt und den Untergang der Gesellschafterstellung nach sich zieht.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 24.09.2019, 6 Ob 163/19t

Im vorliegenden Fall hatte sich der OGH mit der Zulässigkeit eines Rechtsmittels und der Parteistellung von Gesellschaftern einer GmbH im Firmenbuchverfahren zu befassen. Das Erstgericht bewilligte die Eintragung eines Liquidators in das Firmenbuch, wies jedoch das Mehrbegehren auf Eintragung weiterer Änderungen (u.a. Auflösung der Gesellschaft und Löschung von Geschäftsführern) mit der Begründung ab, dass die Liquidatoren neben den Geschäftsführern nicht zur Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft befugt seien. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Liquidators Folge und änderte den angefochtenen Beschluss dahin ab, dass es dem Eintragungsbegehren zur Gänze stattgab. Den Rekurs einer Minderheitsgesellschafterin auf Aufhebung des Beschlusses des Erstgerichts, soweit es dem Eintragungsbegehren stattgab, wies das Rekursgericht jedoch mangels Parteistellung und Rechtsmittellegitimation zurück; dies wurde vom OGH bestätigt.



Zur Fristwahrung bei der Eintragung eines Haftungsausschlusses

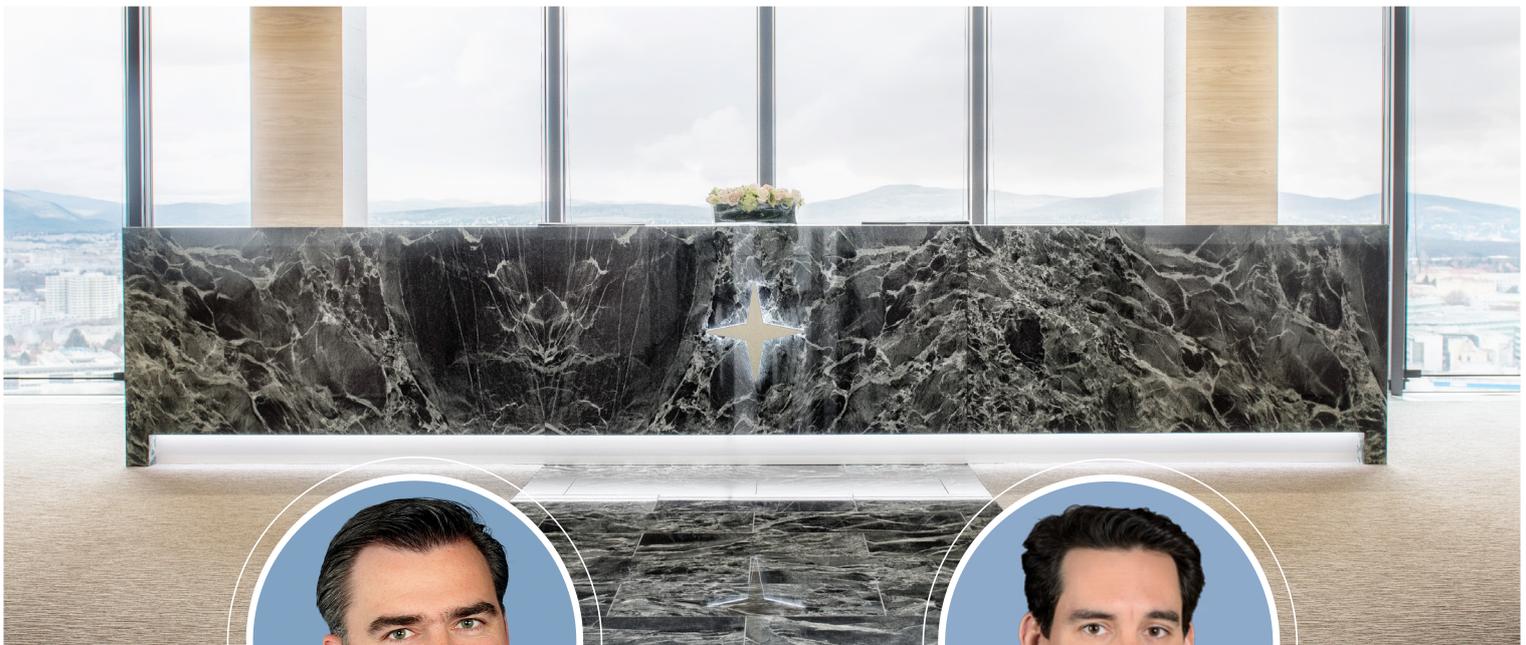
- ✦ Für die Wirksamkeit der Eintragung eines Haftungsausschlusses nach § 38 Abs 4 UGB muss ein **enger zeitlicher Zusammenhang** zwischen dem vertraglichen Übergabstichtag und dem Publizitätsakt im Firmenbuch gewahrt werden. Die Wahrung des engen zeitlichen Zusammenhangs wird in der Literatur und nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs **bereits bei Ablauf eines Monats seit dem Unternehmensübergang verneint**.
 - ✦ Dies gilt auch für den Fall, dass das Eintragungsbegehren zwar binnen Monatsfrist gestellt, doch die Entscheidung des Firmenbuchgerichts aufgrund eines Verbesserungsauftrags und einer bewilligten Fristerstreckung erst nach Ablauf der Monatsfrist vorgenommen wird.
 - ✦ Auch eine **ausschließlich durch das Gericht herbeigeführte Verzögerung** der Eintragung ist der **Risikosphäre des Erwerbers zuzurechnen**. Das gilt selbst dann, wenn sich die Verspätung aus einem längeren Firmenbuchverfahren zur Bewilligung der Eintragung des Haftungsausschlusses ergibt. Auf die Frage, ob das Erstgericht zu Recht einen Verbesserungsauftrag erteilt, kommt es nicht an.
- Entscheidung OGH 29.08.2019, 6 Ob 79/19i (6Ob 80/19m)**

Im vorliegenden Fall hatte sich der OGH mit der Frage der Fristwahrung anlässlich der begehrten Eintragung eines Haftungsausschlusses nach § 38 Abs 4 UGB zu befassen. Aufgrund eines Verbesserungsauftrags durch das Firmenbuchgericht und einer von den Antragsstellerinnen beantragten und vom Firmenbuchgericht bewilligten Fristerstreckung, lagen zwischen der Entscheidung des Firmenbuchgerichts über das Eintragungsbegehren und dem Stichtag der Unternehmensübertragung mehr als fünf Wochen. Während das Firmenbuchgericht bei den betroffenen Gesellschaften die Übertragung des Unternehmens eintrug, wies es die Anträge auf Eintragung des Haftungsausschlusses gemäß § 38 Abs 4 UGB mit der Begründung ab, dass der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem vertraglichen Übergabstichtag und dem Publizitätsakt im Firmenbuch nicht gewahrt habe werden können, da seit dem Stichtag mehr als fünf Wochen verstrichen seien. Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung; so auch der OGH.

Zu Stimmverboten bei Verflechtung von Gesellschaftern mit einer betroffenen Drittgesellschaft

- ✦ Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung kennt bei Interessenkollisionen **kein generelles Stimmverbot**. § 39 Abs 4 GmbHG legt in dieser Hinsicht starre Schranken fest, kann aber analog angewendet werden, wobei die ratio der Vorschrift entscheidend ist: Das Stimmverbot darf **nur auf Fälle erstreckt** werden, die von einer den gesetzlich normierten Tatbeständen **vergleichbaren institutionell bedingten Interessenkollision** gekennzeichnet sind.
 - ✦ Unbestritten ist, dass das Stimmverbot eingreift, wenn ein Gesellschafter **alle Anteile** einer (befangenen) Drittgesellschaft hält oder dort persönlich haftet. Eine **bloße Minderheitsbeteiligung** reicht in der Regel nicht für die Vermutung aus, der Gesellschafter werde allein aufgrund seiner Beteiligung an der Drittgesellschaft sein Interesse an der Drittgesellschaft über dasjenige der GmbH stellen. Bei **höheren Beteiligungen** ist ein bloßes Abstellen auf einen Quotenvergleich der Beteiligungsverhältnisse bei der Gesellschaft und der Drittgesellschaft **nicht ausreichend**.
 - ✦ **Je höher die Beteiligung** des Gesellschafters an der Drittgesellschaft ist, desto eher besteht die Gefahr einer von gesellschaftsfremden Interessen geleiteten Stimmabgabe. Zusätzlich kann die **Ausübung von Organfunktionen** in der Drittgesellschaft oder ein **sonstiges unternehmerisches Interesse** an der Drittgesellschaft eine derartige Gefahr nahelegen.
 - ✦ Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass mehrere Gesellschafter der Gesellschaft auch an der Drittgesellschaft beteiligt sind. Aufgrund dieses Umstands bilden sie innerhalb der Beklagten eine besondere Gruppe, die sich durch ihre einheitliche Ausrichtung auf die Drittgesellschaft von den übrigen Gesellschaftern abhebt. Dies rechtfertigt es, sie und die von ihnen maßgeblich gehaltene Drittgesellschaft interessenmäßig als Einheit zu betrachten und deshalb auch jeden einzelnen von ihnen hinsichtlich seines Stimmrechts ebenso zu behandeln wie den Alleingesellschafter eines Unternehmens, gegen das eine Klage erhoben oder vorbereitet werden soll.
- Zum Volltext der Entscheidung OGH 29.08.2019, 6 Ob 104/19s**

Im vorliegenden Fall hatte sich der OGH mit der gesellschaftsrechtlichen Frage zu befassen, ob Gesellschafter, die auch an einer Drittgesellschaft beteiligt (und zum Teil Organmitglieder) sind, bei der Abstimmung über die (Vorbereitung der) Klagsführung gegen eben diese Drittgesellschaft einem Stimmverbot unterliegen. Der OGH bestätigte die vorinstanzlichen Entscheidungen, die das Vorliegen einer Interessenkollision annahmen und in Folge von einem Stimmrechtsverbot der betroffenen Gesellschafter bei der gegenständlichen Beschlussfassung ausgingen.



DR. ALRIC A. OFENHEIMER
Partner, Graz/Wien

Dr. Alric A. Ofenheimer ist Partner und Leiter der Praxisgruppen Unternehmensrecht und M&A sowie Immobilienwirtschaftsrecht.

Alric Ofenheimer ist ein international anerkannter Spezialist für private und immobilienbezogene M&A-Transaktionen, die auch den Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit bilden. In jüngerer Zeit berät er außerdem verstärkt bei Privatisierungen und im Kapitalmarktrecht.

Alric Ofenheimer studierte an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz. Nach sechsjähriger Tätigkeit für Freshfields Bruckhaus Deringer in Wien und London trat er unserer Sozietät im September 2004 bei.

☎ +43 316 36 47
☎ +43 1 606 3647

✉ a.ofenheimer@ehlaw.at



MAG. DR. NIDAL KARAMAN
Partner, Wien

Mag. Dr. Nidal Karaman ist Partner in unserem Wiener Büro und Mitglied der Praxisgruppen Unternehmensrecht und M&A sowie Immobilienwirtschaftsrecht. Der Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit liegt in den Bereichen „private and public M&A“, Unternehmensrecht sowie Kapitalmarktrecht.

Nidal Karaman berät seit über 10 Jahren bei nationalen und internationalen Transaktionen. Er graduierte im Jahr 2004 als Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien und im selben Jahr als Magister der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien. Nidal Karaman startete seine berufliche Laufbahn in Brüssel bei der Europäischen Kommission (GD Binnenmarkt) zu Vergaberechtsverfahren und bei der internationalen Sozietät Norton Rose im Kartellrecht. Zuletzt war er mehrere Jahre bei der internationalen Anwaltssozietät Schönherr in Wien tätig.

☎ +43 606 3647 301 ✉ n.karaman@ehlaw.at

Dieser Newsletter gibt ausgewählte Aussagen aus in jüngster Zeit veröffentlichten höchstgerichtlichen Entscheidungen im Bereich des österreichischen Immobilienrechts wieder. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass alle wesentlichen Aussagen aus den in den Newsletter aufgenommenen Entscheidungen wiedergegeben werden. Da im Newsletter nicht auf ältere bzw. allenfalls widersprechende Judikatur zu den dargestellten Rechtsfragen eingegangen wird, kann dieser Newsletter eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

